

# **!!Wichtige Information (bitte vollständig lesen)!!**

## **Änderung des Häftlingshilfegesetzes: 2016 einmalige Abschlusszahlung statt jährliche Unterstützungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat eine Änderung des Häftlingshilfegesetzes beschlossen. Danach werden die derzeit jährlich möglichen Unterstützungsleistungen der Stiftung nach § 18 HHG im Jahr 2016 **beendet** und durch eine **einmalige Abschlusszahlung** ersetzt werden.

Durch vom Bund zusätzlich bereitgestellte Mittel soll diese Einmalzahlung deutlich höher als die bisherigen Unterstützungen ausfallen und kann nach derzeitigem Stand für selbst von Gewahrsam Betroffene **bis zu 3.000,- €** betragen. Die konkrete Höhe ist aber insbesondere davon abhängig, wie viele sachlich begründete Anträge gestellt werden.

**Wichtig:** Dieser Betrag darf weder als Einkommen noch als Vermögen mit anderen sozialen Ausgleichsleistungen (z.B. Hartz IV, Grundsicherung) verrechnet werden.

### **Zum Verfahren**

Mit der Gesetzesänderung wurde der **30. Juni 2016 als Stichtag** eingeführt, bis zu welchem ein Antrag auf Unterstützungsleistungen letztmalig gestellt werden kann. Unsere Stiftung verfährt künftig wie folgt:

- Alle bis Ende 2015 eingegangenen Anträge, die nicht mehr beschieden werden konnten, werden als Antrag auf die o.g. Abschlusszahlung behandelt. Eine nachträgliche oder rückwirkende Auszahlung für 2015 oder gar vorhergehende Jahre ist nicht möglich.
- Anträge auf die Abschlusszahlung müssen spätestens bis zum o.g. Stichtag in der Geschäftsstelle eingegangen sein. **Anträge, die nach dem 30. Juni 2016 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.**
- In der ersten Jahreshälfte 2016 werden bis zum o.g. Stichtag keine Leistungen nach dem HHG ausgezahlt – hiermit wird eine Gleichbehandlung aller Antragsteller bei der Einmalzahlung sichergestellt, unabhängig vom bisherigen Auszahlungszeitpunkt im Kalenderjahr. Die übliche 12-Monats-Sperre zwischen zwei Bewilligungen gilt daher nicht.

### **Wichtige Hinweise**

- Sollte sich nach Antragstellung noch **vor dem Stichtag 30. Juni 2016** etwas an Ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere dem Einkommen ändern, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Geschäftsstelle! Zu Unrecht gezahlte Leistungen müssen seitens der Stiftung zurückgefordert werden.
- Der Anspruch ist zudem nicht vererblich, d.h., im Todesfall können Leistungen aus noch laufenden Anträgen nicht an Hinterbliebene ausgezahlt werden.